

**Rechtsschutzordnung für die Katholische Erziehergemeinschaft
Deutschlands KEG
im Rahmen der Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen
Beamtenbundes DBB (RRSO)
in der Fassung vom 16. Juni 2009**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsschutzordnung gilt für alle Mitglieder der KEG Deutschlands.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

- (1) Die KEG Deutschlands gewährt Rechtsschutz in dem Rahmen, der von der **Rahmenrechtsschutzordnung des Deutschen Beamtenbundes DBB (RRSO) vom 16. Juni 2009** (siehe Homepage) vorgegeben ist, soweit diese Rechtsschutzordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Gewerkschaftlicher Rechtsschutz dient der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes stehen.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtsschutz

- (1) Der Rechtsschutz der KEG ist eine freiwillige Leistung auf berufsverbandlicher Selbsthilfebasis. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rechtsschutz besteht nicht.
- (2) Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist für das Einzelmitglied kostenfrei, soweit diese Rechtsschutzordnung bzw. die Rahmenrechtsschutzordnung des DBB nicht etwas anderes regelt.
- (3) Rechtsschutz wird frühestens 3 Monate nach dem Beitritt zur KEG gewährt. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Landesverband.
- (4) Außerdem muss das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen auf aktuellem Stand sein. Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Vierteljahr erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, es sei denn, das Mitglied hat den Verzug nicht zu vertreten.
- (5) Grundsätzlich wird nur Rechtsschutz gewährt für Vorgänge, die **nach** dem Beitritt des Mitglieds zur KEG entstanden sind, bei denen der Rechtsschutz hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und den gewerkschaftlichen Bestrebungen der KEG und/oder des DBB nicht zuwiderläuft.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, am Verfahren aktiv mitzuwirken, z.B. durch rechtzeitiges Bereitstellen der vom Dienstleistungszentrum benötigten Informationen und Unterlagen.

- (7) Rechtsschutz wird nicht gewährt bei einer vorsätzlich begangenen Straftat, Ordnungswidrigkeit oder Dienstpflichtverletzung oder wenn das Rechtsschutzverfahren mutwillig veranlasst worden ist. Stellt sich dies erst während des Verfahrens heraus, so kann die KEG/der DBB von der Rechtsschutzzusage zurücktreten.
- (8) Besteht Anspruch auf Rechtsschutzgewährung durch Dritte (Dienstherr, Arbeitgeber, Rechtsschutzversicherung usw.), so kann das Mitglied im Ausnahmefall darauf verwiesen werden, diesen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz ist zu entziehen, wenn

1. er aufgrund unrichtiger oder vorsätzlich unvollständiger Angaben erwirkt worden ist,
2. das Einzelmitglied aus der KEG ausscheidet.

Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn

1. das Einzelmitglied die zur Verfahrensführung erforderliche Mitarbeit unterlässt;
 2. das Einzelmitglied den Vorschriften dieser RSO oder der RRSO des DBB zuwiderhandelt;
 3. sich im Verfahren herausstellt, dass keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht;
 4. sich im Verfahren herausstellt, dass er gewerkschaftspolitischen Zielen zuwider läuft.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 sowie des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 kann die KEG von der Rechtsschutzzusage zurücktreten und die bereits bezahlten Kosten erstattet verlangen.
- (4) Der Entzug des Rechtsschutzes kann im Fall des Absatzes 2 Nummer 3 durch eine angemessene Kostenbeteiligung des Einzelmitglieds abgewendet werden.
- (5) Die KEG soll von der Rechtsschutzzusage zurücktreten, wenn das betroffene Einzelmitglied in Straf-, Ordnungswidrigkeits- oder Disziplinarverfahren wegen einer Vorsatztat rechtskräftig verurteilt wird. Das gilt entsprechend für alle verfahrensbeendenden Maßnahmen wie zum Beispiel Strafbefehl, Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Einstellung unter Strafvorbehalt und Disziplinarbescheid, soweit es sich um Vorsatzdelikte handelt. In diesem Fall ist der KEG vom Einzelmitglied neben den angefallenen Verfahrenskosten eine Unkostenpauschale für den gewährten Verfahrensrechtsschutz in Höhe von 400 Euro je Verfahren zu erstatten. Auf diese Rechtslage ist im Rahmen der Rechtsschutzzusage bei einschlägigen Verfahren hinzuweisen.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Das Mitglied beantragt beim zuständigen Landesverband (ggf. über den zuständigen Bezirksverband) der KEG Deutschlands schriftlich Rechtsschutz. Dies kann formlos geschehen, jedoch ist der Sachverhalt ausführlich zu schildern und das Ziel des Rechtsschutzbegehrens zu benennen. Alle relevanten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Ebenso sind die Einverständniserklärungen über die Anerkennung der Rechtsschutzordnungen von KEG und DBB und die Speicherung und Verarbeitung von Daten (siehe Anlage) beizulegen .
- (2) Der Landesverband beantragt beim zuständigen Dienstleistungszentrum des DBB die Übernahme des Rechtsschutzes. Dabei soll das Antragsformular der KEG verwendet werden. Die vom Mitglied überlassenen Unterlagen sind anzufügen.
- (3) Der Rechtsschutzantrag ist so rechtzeitig und vollständig zu übermitteln, dass ausreichend Gelegenheit besteht, die Erfolgsaussichten der Rechtsschutzangelegenheit zu prüfen.
- (4) In Einzelfällen genügt zunächst die telefonische Kontaktaufnahme mit der zuständigen KEG-Geschäftsstelle. Das Antragsverfahren nach § 5 Abs. 1 ist jedoch schnellstmöglich nachzuholen.
- (5) Die selbstständige Beauftragung eines eigenen Rechtsanwalts durch das Einzelmitglied bleibt diesem unbenommen. Ein Anspruch auf **Kostenerstattung** hieraus gegen die KEG wird dadurch **nicht begründet**.

§ 6 Kostenrückerstattung

- (1) Diese Rechtsschutzordnung bestimmt, dass die Kosten des Verfahrensrechtsschutzes vom Einzelmitglied zurück zu erstatten sind, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach erfolgter Rechtsschutzgewährung aus der Katholischen Erziehergemeinschaft KEG austritt (Vgl. § 10 (1) RRSO)
- (2) Hat das Einzelmitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder Dritte, so hat es diese Kosten der KEG zu erstatten. Diese leitet den Betrag an den DBB weiter (Vgl. § 10 (2) RRSO).

§ 7 Informationspflicht des Einzelmitglieds

- (1) Das Einzelmitglied verpflichtet sich, den zuständigen Landesverband der KEG über den Fortgang des Rechtsschutzfalles auf dem Laufenden zu halten. Dies kann im Auftrag des Mitglieds durch das Dienstleistungszentrum direkt erfolgen.
- (2) Die KEG ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dies darf aber nur unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen und nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitglieds geschehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Diese Rechtsschutzordnung tritt auf Beschluss des Bundesvorstands vom 13.03. 2015 am 01.04.2015 in Kraft.
Die bisherige Rechtsschutzordnung wird dadurch außer Kraft gesetzt.
- (2) Verfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Rechtsschutzordnung begonnen worden sind, werden noch nach der Rechtsschutzordnung vom 01.12.2005 abgewickelt.